

AROSA CLASSICCAR
31. AUG | 2023
-3. SEPT



EINLADUNG UND RICHTLINIEN ZUR
ALPINE PERFORMANCE



arosaclassiccar.ch



Sponsoren

DAS OK DER AROSA CLASSICCAR BEDANKT SICH
HERZLICH FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG BEI

Co-Veranstalter



Presenting Sponsor



Hauptsponsor



Car Partner



Co-Sponsoren



Partner



Medienpartner



Partnerhotels



Inhalt

I	Provisorischer Zeitplan
II	Organisation
III	Allgemeine Bestimmungen
IV	Verpflichtung der Teilnehmer
V	Wagenkontrolle
VI	Ablauf der Veranstaltung
VII	Wertung und Proteste
VIII	Wichtige Information

I Provisorischer Zeitplan

31.05.2023	24.00 Uhr	Nennschluss (Poststempel)
31.08.2023	09.30 - 16.30 Uhr	Dokumentenkontrolle
	09.45 - 16.45 Uhr	Wagenkontrolle
	18.00 Uhr	Fahrzeugcorso durch Arosa
01.09.2023	06.30 - 07.40 Uhr	Dokumentenkontrolle
	06.30 - 07.45 Uhr	Technische Kontrolle Fahrzeug beim Rennsekretariat
	08.00 - 17:15 Uhr	1. und 2. Demonstrationslauf
02.09.2023	08.00 - 17:15 Uhr	3. und 4. Demonstrationslauf
03.09.2023	08.00 - 17:15 Uhr	5. und 6. Demonstrationslauf

Der definitive Zeitplan wird den angemeldeten Teilnehmenden mit den «letzten Weisungen» nach Anmeldeschluss zugestellt.

II Organisation

Art. 1 Allgemeines

- 1.1 Der Verein Arosa ClassicCar, c/o Arosa Tourismus, Poststrasse 27, CH-7050 Arosa veranstaltet vom 31.08. – 03.09.2023 das internationale Bergrennen Arosa ClassicCar von Langwies nach Arosa.

Art. 2 Organisationskomitee, Sekretariat, Offizielle

OK Präsident	Markus Markwalder Arosa Tourismus, Sport- und Kongresszentrum, CH-7050 Arosa, markus.markwalder@arosa.swiss, T +41 81 356 50 14
Sportlicher Leiter	Alex Maag, CH-9314 Steinebrunn rennleiter@arosaclassiccar.ch T +41 79 404 32 02
Sportlicher Leiter Stv. Sportliche Leitung Rennsekretariat	Martin Brudermann, CH-6204 Sempach Automobil Club der Schweiz, CH-5000 Aarau Chantal Baron Arosa Tourismus, Poststrasse 27, CH-7050 Arosa, rennsekretariat@arosa.swiss, T +41 81 378 70 44
Streckenchef 1	René Lang, CH-6017 Ruswil
Streckenchef 2	Christoph Caluori, CH-7050 Arosa
Fahrerlager	Noldi Heiz ©, CH-7050 Arosa
Fahrerverbindungsman	Heini Staub, CH-7050 Arosa T +41 79 351 72 91

Art. 3 Offizielles Anschlagbrett

Alle offiziellen Mitteilungen und Beschlüsse der Rennleitung und/oder der Sportkommissare werden am folgenden Ort angeschlagen:
Anschlagbrett im Fahrerlager auf dem Ochsenbühl beim Rennsekretariat.

III Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Veranstaltungs-Grundlagen

- 4.1 Mit ihrer Anmeldung verpflichten sich die Teilnehmenden alle Vorschriften in diesen Richtlinien zu befolgen und verzichten auf jeglichen Rekurs vor Schiedsrichtern oder Gerichten.
- 4.2 Alkohol (Ethanol) ist im Automobil- und Kartrennsport im Wettkampf verboten. Der Nachweis erfolgt durch Atem- und/oder Blutanalyse. Der Grenzwert, ab dem ein Verstoß vorliegt, entspricht einer Blutalkoholkonzentration von 0.10 g/l.

Art. 5 Strecke

Die Veranstaltung wird auf der Strecke Langwies (Abzweiger Sapün) nach Arosa (Obersee) auf der Kantonsstrasse durchgeführt. Die Strecke weist folgende Merkmale auf: Start nach der Brücke beim Abzweiger Sapün, Ziel bei der Eishalle am Obersee, Höhendifferenz 422m, Länge ca. 7'300m, durchschnittliche Steigung 5.4%, maximale Steigung 12%, 76 Kurven.

Wertungsmodus:
Es erfolgt keine Zeitnahme; in der Folge wird auch keine Rangliste erstellt.
Bei der Veranstaltung handelt es sich um eine reine Leistungsdemonstration historischer Fahrzeuge.

Art. 6 Zugelassene Fahrzeuge

6.1 Zugelassen sind alle historischen Fahrzeuge der Baujahre 1905 bis 1986 bzw. 1990 für ein- und zweisitzige Rennwagen.

6.2 Die Fahrzeuge werden in folgende Perioden eingeteilt

Veteranen	
B: 1905 bis 1918	
Touren und GT Wagen	Rennwagen (ein- und zweisitzig)
C: 1919 bis 1930	C: 1919 bis 1930
D: 1931 bis 1946	D: 1931 bis 1946
E: 1947 bis 1961	E: 1947 bis 1960
F: 1962 bis 1965	F: 1961 bis 1965
G1: 1966 bis 1969	(Formel 2 bis 1966;
G2: 1970 bis 1971	exklusive Formel 3 und Eigenbaumotoren)
H1: 1972 bis 1975	GR: 1966 bis 1971
H2: 1976 bis 1976	(ab 1964 bis 1970 für Formel 3)
I: 1977 bis 1981	HR: 1972 bis 1976
J1: 1982 bis 1985	(1971 bis 1976 für Formel 3)
J2: 1986 bis 1990	IR: 1977 bis 1982
	(exkl. Gruppe C und 3 Liter Formel 1)
	IC: 1982 bis 1990
	(Gruppe C und IMSA)
	JR: 1983 bis 1990
	(exkl. 3 Liter Formel 1, 1983 bis 1985)

Art. 7 Ausrüstung der Fahrzeuge (inkl. Instrumente und Uhren)

7.1 Von ihrer Sicherheitsausrüstung her müssen die Fahrzeuge, falls original vorhanden, mit Sicherheitsgurten ausgestattet sein. Es wird wärmstens empfohlen, die Fahrzeuge vollumfänglich gemäss den Vorschriften Ziffer 5 des aktuellen Anhang K FIA auszurüsten.

- 7.2 Hilfsmittel in Fahrzeugen: Erlaubt sind alle mechanischen und/oder digitalen Uhren und Messinstrumente zur Vornahme einer persönlichen Fahrzeit. Diese, privat ermittelte, Fahrzeit wird weder veröffentlicht noch ausgehängt. Sie darf dem Veranstalter auch nicht zur Kenntnis gebracht werden.
- 7.3 Jegliche Datenübermittlung mittels Telemetrie ist verboten.
- 7.8 Die Installation von Kameras oder Bildaufnahmegeräten muss gemäss Kapitel VII-B – Anwendung von Sicherheitsmassnahmen in der Schweiz – sein und von den Technischen Kommissaren während der Technischen Wagenabnahme vor dem Start genehmigt werden.

Art. 8 Sicherheitsausrüstung des Fahrer

- 8.1 Für sämtliche Teilnehmer ist das Tragen einer Kopfrückhaltevorrichtung (z.B. HANS) fakultativ, jedoch wärmstens empfohlen. Für sämtliche Teilnehmer ist das Tragen der Sicherheitsgurten (wenn original im Fahrzeug vorhanden) und des Schutzhelmes während den Demonstrationsfahrten obligatorisch.
- 8.2 Alle Fahrer:innen müssen während den Demonstrationsfahrten flammabweisende Kleidung sowie einen **Schutzhelm** gem. Liste der zugelassenen Helme 2023 – siehe auch Liste der genehmigten Schutzhelme – siehe unter www.motorsport.ch – **obligatorisch** tragen. Empfehlung aber nicht Vorschrift: flammabweisende Unterwäsche, Gesichtsschutz, Handschuhe, Rennschuhe usw.

Fahrer:innen ohne genehmigten Schutzhelm und ohne flammabweisende Kleidung werden nicht zum Start zugelassen.

Art. 9 Zugelassene Fahrer

- 9.1 Jeder Fahrer bestätigt mit Abgabe der Anmeldung, dass er die psychische und physische Fähigkeit hat, die Leistungs-Demonstrationsfahrten zu bestreiten.
- 9.2 Eine ärztlich attestierte medizinische Unbedenklichkeitsbescheinigung wird den Fahrern empfohlen.
- 9.3 Beifahrer:innen sind nicht gestattet.

Art. 10 Teilnahmege such und Anmeldung

- 10.1 Anmeldungen werden ab Veröffentlichung der Einladung entgegengenommen. Sie sind mit dem offiziellen Anmeldeformular an folgende Adresse zu richten:

Verein Arosa ClassicCar, c/o Arosa Tourismus, Chantal Baron, Poststrasse 27,
CH-7050 Arosa

Anmeldeschluss: 31.05.2023, 24.00 Uhr

Per Fax und E-Mail (rennsekretariat@arosa.swiss) gesandte Anmeldungen müssen bis zum Anmeldeschluss durch Mitteilung der laut Anmeldeformular erforderlichen Angaben schriftlich bestätigt werden.

Elektronische Anmeldungen auf www.arosaclassiccar.ch des Veranstalters müssen bis zum Anmeldeschluss erfolgen. Massgebend ist die auf der Nennung verzeichnete Aufgabezeit. Unvollständig ausgefüllte Nennungen werden zurückgewiesen.

- 10.2 Die **höchstzulassene Teilnehmerzahl** beträgt über alle Wertungsklassen **158**. Bei der Arosa Alpine Performance handelt es sich um eine Einladungs-Veranstaltung. Der Veranstalter entscheidet innert nützlicher Frist nach Nennschluss über die Startzulassung der Bewerber:innen.
- 10.3 «X»-Anmeldungen für Fahrer:innen sind möglich. Für jede «X»-Anmeldung erhöht sich die Anmelde-Gebühr um CHF 50.-. Die Bekanntgabe des Namens «X» hat spätestens bei der Dokumentenkontrolle für das betreffende Fahrzeug zu erfolgen.
- 10.4 Ein Wechsel des Fahrzeugs nach Anmeldeschluss ist nur bis zum Zeitpunkt der technischen Kontrolle des betreffenden Teilnehmers gestattet.*
- 10.5 Ein Fahrerwechsel nach Anmeldeschluss ist bis zur Dokumentenkontrolle des betreffenden Teilnehmers gestattet.*

***Das Programmheft wird direkt nach Nennschluss produziert und allfällige Änderungen können nicht mehr berücksichtigt werden.**

- 10.6 Beurteilungskriterien für die Fahrzeugzulassung über alle Klassen: Grundsätzlich gilt, dass bei gleichwertigen/identischen Fahrzeugen das Fahrzeug mit der wertvolleren Renngeschichte bevorzugt behandelt wird. Handelt es sich um faktisch identische Renngeschichten, so wird der FIA HTP höher bewertet als die FIVA ID Karte und diese wird höher bewertet als der FIA HRCF.

Art. 11 Anmeldegebühr (1x Nenngeld)

- 11.1 Die Anmeldegebühr beträgt:
CHF 1'776.- mit Veranstalterwerbung auf der Startnummer
CHF 2'276.- ohne Veranstalterwerbung auf der Startnummer
(inkl. 2.5% MWST / CHE – 105,768.126 MWST)
Die Anmeldegebühr ist erst nach Bestätigung der Anmeldung zu bezahlen.
- 11.2 Die Anmeldegebühr **muss spätestens 10 Tage nach Erhalt der Nennbestätigung einbezahlt werden.**
- 11.3 Die Anmeldegebühr (Nenngeld) beinhaltet in jedem Fall die Prämie für die Haftpflichtversicherung des Veranstalters (Art. 12.2) sowie folgende zusätzliche Leistungen:
- die notwendigen Startnummern
- 1 Erinnerungsgeschenk vom Veranstalter
- prov. Einladungen gemäss Anhang I am Schluss der Einladung
- 11.4 Bei Zurückweisung einer Anmeldung wird die gesamte Anmeldegebühr zurückerstattet. Den bis Montag vor der Veranstaltung (Poststempel) schriftlich abgemeldeten Teilnehmern wird die Anmeldegebühr teilweise unter Abzug von 30% zurückerstattet. Danach wird keine Anmeldegebühr zurückerstattet.
- 11.5 Teilnehmer:innen, welche in der Alpine Performance nennen, deren Start durch die Veranstalter bestätigt wird, und welche einen Anreiseweg von über 1'000 km nachweisen können, erhalten im Sinne einer Transportkosten-Entschädigung einen Betrag von CHF 500.00 zurückerstattet. Die Berechnung des Anreisewegs errechnet sich nach Google Maps, gemäss Berechnungsoption «Mit dem Auto». Die Auszahlung erfolgt anlässlich der administrativen Wagenabnahme unter der Bedingung, dass der Teilnehmer das ursprünglich von ihm gemeldete Fahrzeug oder in Ausnahmefällen ein Vorkriegs-Ersatzfahrzeug gemäss Ziffer 6.1 an den Start bringt. Die Transportkosten-Entschädigung wird aus administrativen Gründen ausschliesslich dem Teilnehmer und nur gegen Quittung ausbezahlt.

Art. 12 Verantwortung und Versicherung

- 12.1 Jeder Teilnehmer:in fährt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Der Veranstalter lehnt gegenüber jedem Fahrer:in, Helfer:in und Dritten jede Haftung für Personen- und Sachschäden ab. Jede:r Fahrer:in ist alleine für seine Versicherungen verantwortlich.

- 12.3 Die Veranstalter-Haftpflichtversicherung gilt während der ganzen Dauer der Veranstaltung, sowohl während den Demonstrationsfahrten, als auch für die Verschiebungen vom Fahrerlager zur Strecke und zurück.
- 12.4 Durch seine Teilnahme an der Veranstaltung verzichtet jede:r Fahrer:in auf irgendwelche Entschädigungsansprüche aus Unfällen, die den Fahrern oder ihren Helfern während den Demonstrationsfahrten, auf der Fahrt von den Parkplätzen zur Strecke und zurück usw. zustossen können. Dieser Verzicht gilt sowohl dem Veranstalter gegenüber, als auch gegenüber den verschiedenen Funktionären, den anderen Fahrern oder ihren Helfern.

Art. 13 Vorbehalte, offizieller Text

- 13.1 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Richtlinien zu ergänzen oder zusätzliche Bestimmungen oder Weisungen zu erlassen, die einen integrierenden Bestandteil der Richtlinien bilden. Ebenfalls behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Veranstaltung bei ungenügender Beteiligung, höherer Gewalt oder unerwarteten Ereignissen ohne jegliche Entschädigungspflicht zu annullieren oder abzubrechen.
- 13.4 In einem Streitfall betreffend die Interpretation der Richtlinien ist allein der **deutsche** Text massgebend.

IV Verpflichtung der Teilnehmer

Art. 16 Werbung

- 16.1 Die fakultative Veranstalterwerbung (vgl. Art. 11.1) besteht aus:
- Startnummern mit Werbeaufschrift eines oder mehrerer Sponsoren
 - maximal 3 Werbeaufklebern des Hauptsponsors der Veranstaltung
- und ist wie folgt zu platzieren: Fronthaube und Fahrzeugseiten
- Die Firmennamen auf der fakultativen Veranstalterwerbung werden spätestens in den letzten Weisungen bekannt gegeben.
- 16.2 **Fahrer:innen der Arosa ClassicCar, welche Werbung im Fahrerlagerzelt publizieren, müssen ein Inserat nach Wahl im offiziellen Programmheft schalten. Falls kein Inserat im Programmheft geschaltet wird, muss die Werbung im Fahrerlagerzelt überklebt oder entfernt werden.**

Art. 17 Flaggenzeichen, Verhalten auf der Strecke

- 17.1 Die Sperrung und die Öffnung der Strecke werden mit der Durchfahrt eines wie nachstehend beschrieben, ausgerüsteten Fahrzeugs signalisiert:
Flagge **ROT** **Sperrung der Strecke**
Flagge **GRÜN** **Öffnung der Strecke**
- 17.2 Während der Demonstrationsfahrten können folgende Flaggenzeichen verwendet werden; sie sind strikte zu befolgen:
ROTE Flagge: Unbedingt und **sofort HALT**
GELBE Flagge: = striktes **ÜBERHOLVERBOT**
1x geschwenkt: Eine **GEFAHR** blockiert die Strecke teilweise oder ganz. Reduzieren Sie Ihre Geschwindigkeit und seien Sie bereit anzuhalten.
GELBE Flagge mit **ROTEN** Rutschige Oberfläche, Verschlechterung
senkrechten STREIFEN: der Streckenbeschaffenheit
HELLBLAUE Flagge: Geschwenkt: Schneller Wagen setzt zum überholen an
- 17.3 Es ist strikte untersagt, ein Fahrzeug ohne diesbezügliche Weisung der Funktionäre oder des sportlichen Leiters entgegen oder quer zur Fahrtrichtung zu bewegen. Jeder Verstoss gegen diese Vorschrift hat den Ausschluss zur Folge.
- 17.4 Muss ein:e Fahrer:in wegen Zeigens einer roten Flagge oder, weil die Strecke versperrt, seine Fahrt abbrechen, so hat er **unverzüglich sein Fahrzeug am Strassenrand abzustellen und im Wagen zu verbleiben** (freie Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge). Auf Weisung des sportlichen Leiters ist die Fahrt in Richtung Ziel fortzusetzen (keine Rückfahrt zum Start, keine Fahrtwiederholung)
- 17.5 Muss ein:e Fahrer:in wegen mechanischen/sonstigen Schäden seine Fahrt abbrechen, so hat er/sie unverzüglich sein Fahrzeug ausserhalb der Strecke abzustellen und zu verlassen. Dabei ist den Weisungen der Funktionäre Folge zu leisten.
- 17.6 Überholen ist gestattet sobald die Streckenposten die **HELLBLAUE FLAGGE** zeigen.

V Wagenkontrolle

Art. 19 Technische Wagenabnahme

Für die Identifizierung der Fahrzeuge und zur Kontrolle der Sicherheitsmassnahmen sind alle Fahrzeuge obligatorisch bei der Wagenkontrolle vorzuführen.

VI Ablauf der Veranstaltung

Art. 20 Start, Ziel, Demonstrationsfahrt

- 20.1 Der Start erfolgt stehend mit laufendem Motor. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge der Startnummern gestartet. Die Rennleitung kann jedoch die Startreihenfolge den Bedingungen anpassen.

Art. 21 Training

- 21.1 Es ist strengstens verboten zu trainieren. Bei Verstössen kann ein Ausschluss aus der Veranstaltung erfolgen. Die Kantonspolizei Graubünden plant entsprechende Stichkontrollen ein.

Art. 22 Demonstrationsfahrten

- 22.1 Die Demonstrationsfahrten finden nach detailliertem Zeitplan des Veranstalters statt, welcher mit den letzten Weisungen versendet wird.
- 22.2 Die Veranstaltung wird in 6 Demonstrationsfahrten (2 am Freitag, 2 am Samstag und 2 am Sonntag) ausgetragen.

VII Wertung und Proteste

Art. 26 Wertung

- 26.1 Es handelt sich um keine Veranstaltung im Sinne von Art 16a ISG FIA, d.h. um keine Prüfung mit Wettbewerbs-Charakter, weshalb auch keine Ergebnisse veröffentlicht werden. Daher erfolgt keine Zeit-Wertung und es wird kein Klassement erstellt.

Art. 27 Proteste

- 27.1 Einsprachen gegen die Kategorien und Klasseneinteilung, sowie solche gegen den Veranstalter oder gegen Sachrichterentscheide sind nicht statthaft.

VIII Sonderbestimmungen

10.1 SB Beifahrer:in

In der Alpine Performance/Demo ist kein:e Beifahrer:in erlaubt. Ebenso ein Doppelstart und Fahrerwechsel während dem Rennen.

10.2 SB Parkplatz Obersee

Es ist **strengstens verboten** mit dem Teilnehmerfahrzeug ohne Nummernschild vom Anhänger-Parkplatz am Obersee ins Fahrerlager zu fahren, da es sich um öffentliche Strassen handelt. Die KAPO GR wird entsprechende Kontrollen durchführen und Bussen ausstellen.

Anfahrt für LKW mit einer Gesamtbreite über 2.30 m

Anfahrt für PKW mit Anhänger mit einer Gesamtbreite über 2.30 m

Bewilligung: Für alle Fahrzeuge mit einer Gesamtbreite über 2.30 m muss eine Sonderbewilligung bei der Kantonspolizei Graubünden beantragen. Informationen über die Bewilligungen sind bei der Kantonspolizei Graubünden zwischen 08.00-11.00 und 14.00-16.30 Uhr unter der T +41 81 257 72 50 erhältlich.

Überführung: Von Fahrzeugen mit einer Gesamtbreite über 2.30 m nach Arosa: Die Fahrzeuge werden zu einem Konvoi zusammengestellt und begleitet von der Kantonspolizei am Mittwochabend nach Arosa überführt. Sammelstelle und genaue Zeit der Überführung nach Arosa werden in den letzten Weisungen bekannt gegeben.

Arosa, 07.02.2023

Sportlicher Leiter
Alex Maag

OK Präsident
Markus Markwalder

Anhang I

Provisorische Fahrereinladungen von Sponsoren

Donnerstag: Lunch in der Eventhalle ab 12.00 bis 15.00 Uhr
Weinsponsor: VON SALIS AG in Landquart

Freitag: Lunch in der Eventhalle ab 10.00 bis 15.00 Uhr
Weinsponsor: VON SALIS AG in Landquart
Bündnerabend ab 18.45 Uhr im Restaurant Weisshorn Gipfel
Sponsor: Arosa Bergbahnen AG

Samstag: Lunch in der Eventhalle ab 10.00 bis 15.00 Uhr
Weinsponsor: VON SALIS AG in Landquart
Rustikales Race Dinner (Casual, keine Kleidervorschrift)
ab 19.30 Uhr in der Eventhalle im Sport- und Kongresszentrum
Weinsponsor: VON SALIS AG in Landquart

Sonntag: Lunch in der Eventhalle ab 10.00 bis 15.00 Uhr
Weinsponsor: VON SALIS AG in Landquart

Begleitpersonen: Die Zusatzkosten pro Begleitperson betragen CHF 400.-
(inkl. 7.7% MWST / CHE - 105.768.126 MWST)

HELMES 2023 (AUTO) 2023 CASQUES

(CH 01.2021)

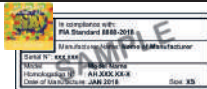
AUTO SPORT SCHWEIZ / AUTO SPORT SUISSE

(tk/helme-auto)

Toutes épreuves / Alle Veranstaltungen

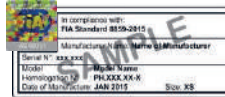
FIA 8860-2018 und/et 8860-2018-ABP

Aufkleber: Weiss oder Orange (ABP)
Autocollant: Blanc ou orange (ABP)
Gültigkeit/Validité: International FIA
und/et Schweiz/Suisse



FIA 8859-2015

Aufkleber: Schwarz auf weiss
Autocollant: Texte noir sur fond blanc
Gültigkeit/Validité: International FIA
und/et Schweiz/Suisse



FIA 8860-2010

Aufkleber: Schwarz auf weiss
Autocollant: Texte noir sur fond blanc
Gültigkeit/Validité: International FIA
Max. 31.12.2028 und/et Schweiz/Suisse



Snell Foundation «SA 2015» (USA)

Aufkleber od. Aufnäher: Orange
Autocollant ou étiquette: Orange
Gültigkeit/Validité: International FIA
Max. 31.12.2023 und/et Schweiz/Suisse



Snell Foundation «SAH 2010» «SA 2010» (USA)

Aufkleber od. Aufnäher: Orange
Autocollant ou étiquette: Orange
Gültigkeit/Validité: International FIA
und/et Schweiz/Suisse

Max. 31.12.2023



motorsport.ch

32. AROSA HUMORFESTIVAL

7. – 17. DEZEMBER 2023



humorfestival.swiss

graubünden Kultur auf höchster Ebene.